

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD UND MANAGED SERVICE VERTRÄGE

I.

Präambel

(1) Power Networks stellt mit diesem Vertrag bestimmte IT-Services in Form von Cloud Services über ein Netzwerk dem Kunden zur Verfügung. Mit diesem Vertrag werden folgende Cloud Services geregelt:

- **Cloud Services** – Bereitstellung von IT-Ressourcen, insbesondere Rechnerleistung, Arbeitsspeicher und Festplattenspeicher
- **Managed Services** – Bereitstellung von Software/Hardware zur Nutzung sowie Monitoring Ihrer Netzwerkkumgebung

(2) Zudem regelt dieser Vertrag auch die zwischen Power Networks und dem Kunden vereinbarte Servicequalität, die Pflichten des Kunden hinsichtlich Meldung von Fehlern und die Modalitäten der Reaktion von Power Networks auf Fehlermeldungen (**SLA – Service Level Agreement**).

(3) Beide Vertragsparteien bestätigen Unternehmer im Sinne des UGB bzw. GmbHG zu sein. Beide Vertragsparteien vereinbaren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Power Networks diesem Vertrag zugrunde zu legen. Eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Power Networks wurde dem Kunden übergeben und ist Bestandteil dieses Vertrages. Etwaige vorhandene AGB des Kunden gelangen nicht zur Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

II.

Cloud Services

(1) Power Networks stellt dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Hardware in Form von physischen und virtuellen Servern, Festplattenspeichern und Prozessorleistungen laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.

(2) Power Networks stellt dem Kunden zudem zur Verwaltung der ihm zur Verfügung gestellte Infrastruktur einer über das Internet nutzbare Software zur Verfügung samt Dokumentation.

(3) Die Verfügbarkeit richtet sich nach Punkt IV.

(4) Die Herstellung und der Erhalt einer ausreichend schnellen und verfügbaren Internetverbindung liegt in der Verantwortung des Kunden.

(5) Power Networks räumt den Kunden zu dem in Punkt (1) festgelegten Zweck ein zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, geographisch jedoch unbeschränktes, nicht exklusives Recht auf Nutzung der Infrastruktur ein.

(6) Für die Nutzung der Software, mit welcher der Kunde die ihm zur Verfügung gestellte Infrastruktur verwalten kann, räumt Power Networks dem Kunden ein zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, geographisch jedoch unbeschränktes, nicht exklusives Recht auf Nutzung der Software samt Dokumentation ein.

(7) Der Kunde ist berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu analysieren oder zu dekompileieren. § 40e UrhG bleibt unberührt.

(8) Der Kunde ist berechtigt auf der zur Verfügung gestellten Infrastruktur Daten, Dateien und Programme zu eigenen Zwecken zu speichern bzw. zu installieren.

(9) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er zur rechtmäßigen Speicherung, Installation oder sonstigen Verwendung der auf der Infrastruktur gespeicherten bzw. Daten und Dateien installierten Programme berechtigt ist und dabei weder gesetzliche Vorschriften, noch die Rechte Dritter verletzt.

(10) Im Falle einer Zuwiderhandlung hat der Kunde Power Networks schad- und klaglos zu halten. Sollte Power Networks über eine rechtswidrige Tätigkeit des Kunden auf der Infrastruktur in Kenntnis gesetzt werden, bleibt das Recht von Power Networks auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 E-Commerce-Gesetz zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

(11) Der Kunde kann von ihm in der Infrastruktur gespeicherte Daten und Dateien bzw. installierte Programme bis zu 1 Monat nach Beendigung des Vertrages abrufen und speichern. Die sonstige Bearbeitung der Daten, Dateien und Programme auf der Infrastruktur ist nach Vertragsende nicht möglich.

(12) Nach Ablauf von 1 Monat nach Vertragsende wird Power Networks den Zugang des Kunden und allenfalls von ihm auf der Infrastruktur gespeicherte Daten und Dateien sowie installierte Programme endgültig löschen.

III.

Managed Services

(1) Power Networks stellt dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages die technische Möglichkeit zur Verfügung, die vertragsgegenständliche Software, die in einem Rechenzentrum von einem Drittanbieter bezogen wird, über das Internet, mit dem auf <http://dashboard.acmeo.eu/> einsehbar und herunterladbar Funktionsumfang, während der Laufzeit und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.

(2) Power Networks stellt dem Kunden zudem die Benutzerdokumentation sowie Voraussetzung zur Nutzung der Software über das Internet zur Verfügung. Etwaige Schulungen, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Implementierung Nutzung sind nicht Teil dieses Vertrages und sind bei Bedarf optional bzw. gesondert zu vereinbaren.

(3) Als Übergabepunkt für die vertragsgegenständliche Software ist der Routerausgang des von Power Networks genutzten Rechenzentrums definiert. Die Internetanbindung des Kunden, deren Aufrechterhaltung, die ausreichende Geschwindigkeit derselben sowie zu erfüllende Hard- und Softwarevoraussetzungen (dies betrifft insbesondere Webbrowser, die sich innerhalb des Support Lifecycle des jeweiligen Herstellers befinden müssen, sowie die zu deren Betrieb notwendige Hardwareausstattung) auf Seiten des Kunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Power Networks räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, geographisch jedoch unbeschränktes, nicht exklusives Nutzungsrecht für vertragsgegenständliche Software, beschränkt auf die vereinbarte Anzahl an Usern, ein. Weitere darüber hinausgehende Rechte der Softwarelösung werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt.

(5) Die Verfügbarkeit richtet sich nach Punkt IV.

(6) Im Falle einer Zuwiderhandlung hat der Kunde Power Networks schad- und klaglos zu halten. Sollte Power Networks über eine rechtswidrige Tätigkeit des Kunden auf der Software in Kenntnis gesetzt werden, bleibt das Recht von Power Networks auf Sperrung oder Löschung gem. § 16 E-Commerce-Gesetz zwecks Ausschluss der Verantwortlichkeit unbenommen.

(7) Die vertragsgegenständliche Software wird ständig weiterentwickelt. Power Networks behält sich daher das Recht vor, die vertragsgegenständliche Software in neue Versionen zu überführen und diese ohne vorherige Zustimmung oder Ankündigung zu implementieren.

(8) Das Einspielen neuer Versionen wird ausserhalb der Betriebszeit, als notwendige Wartungsarbeit, durchgeführt.

IV.

Service Level Agreement (SLA)

(1) Power Networks sichert dem Kunden eine Verfügbarkeit der Cloud Services gemäß den nachstehend vereinbarten Parametern zu.

(2) Die von Power Networks gemäß den nachstehenden Parametern einzuhaltende Verfügbarkeit ist auf den Zeitraum Montag bis Sonntag, jeweils 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr bezogen.

(3) Power Networks weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die ausserhalb des Einflussbereiches von Power Networks liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von Power Networks handeln, von Power Networks nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von Power Networks haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von Power Networks erbrachten Leistungen haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von Power Networks erbrachten Leistungen.

(4) Wartungsarbeiten an der Cloud Infrastruktur finden grundsätzlich täglich ab 22:00 Uhr – 06:00 Uhr des Folgetages oder am Wochenende beginnend mit Freitag 20:00 Uhr – Montag 06:00 Uhr statt. Power Networks behält sich das Recht vor, Wartungsarbeiten an virtuellen Servern des Kunden auch unter den Büroarbeitszeiten des Kunden zu tätigen, sofern diese unbedingt notwendig sind.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Funktionsausfälle,- störungen oder –beeinträchtigungen der Cloud Dienste unverzüglich und so präzise wie möglich Power Networks anzuzeigen. Power Networks ist für die Instandhaltung durch vorbeugende Wartung, sowie der Instandsetzung nach einem aufgetretenen Fehler der Cloud Dienste verantwortlich. Power Networks ist Weiters für die reibungslose Funktion der Cloud Infrastruktur verantwortlich. Dazu gehört im Speziellen die Wartung der physischen Hardware.

(6) Fehlerbehebungen für Software von Drittanbietern (Programme am Terminal Server wie ERP Lösungen, Büroprogramme, etc.), sowie Arbeiten außerhalb der Cloud sind nicht Teil dieses Vertrages und werden bei Inanspruchnahme zum jeweils gültigen Stundensatz laut Preistabelle von Power Networks abgerechnet.

(7) Bei der Ermittlung der tatsächlich erreichten Verfügbarkeit sind jene Zeiträume in Abzug zu bringen, in denen die Leistungserbringung durch Power Networks aus den nachstehenden Gründen nicht möglich ist:

- a. Wartungsarbeiten innerhalb des mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Wartungsfensters (täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- b. Außerhalb dieses Wartungsfensters geleistete Wartungsarbeiten, sofern diese Wartungsarbeiten aus berechtigten Gründen nicht innerhalb des Wartungsfensters durchgeführt oder abgeschlossen werden können und dem Kunden mindestens 24 Stunden im Voraus per E-Mail angekündigt werden, bis zu einer maximalen Wartezeit von 8 Stunden pro Tag
- c. Betriebsstörungen oder Ausfälle von Systemen, Systemkomponenten oder Telekommunikationsinfrastruktur von Power Networks oder von Dritten, die für Power Networks als dessen Erfüllungsgehilfe tätig sind, im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt (insbesondere Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Blitzschlag, Arbeitskampf, etc.)
- d. Betriebsstörungen oder Ausfälle von Systemen, Systemkomponenten oder Telekommunikationsinfrastruktur, die nicht im Eigentum oder die außerhalb des Verantwortungsbereiches von Power Networks stehen, wenn die Ursache der Betriebsstörung bzw. des Ausfalls nicht durch Power Networks oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
- e. Störungen oder Ausfälle, die ihre Ursache zumindest teilweise in einer vertragswidrigen oder sonst unsachgemäßen Nutzung des Services durch den Kunden haben; dazu zählen insbesondere die Nutzung des Services außerhalb des in der Leistungsbeschreibung angeführten Einsatzbereiches, die Nutzung durch ungeschultes Personal oder unbefugte Dritte sowie das Unterlassen einer den Richtlinien von Power Networks entsprechenden Wartung.

(8) Als Ausfallzeiten gelten jene Zeiträume, in denen das Service aufgrund von Betriebsstörungen und/oder Ausfällen, die Power Networks zuzurechnen sind, zur Gänze oder überwiegend nicht zur Verfügung stehen.

(9) Power Networks sichert dem Kunden eine monatliche Mindestverfügbarkeit der Services von 98% zu. Für die Zwecke dieses Vertrages ist die Verfügbarkeit wie folgt zu berechnen: maximale Verfügbarkeit / maximale Verfügbarkeit+Ausfallzeit x 100. Die maximale Verfügbarkeit pro Monat beträgt 24 Stunden multipliziert mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Kalendermonat.

(10) Der Kunde hat Störungen, Ausfälle und Fehler ausschließlich unter Verwendung des von Power Networks zur Verfügung gestellten Helpdesks (Telefon: +43 7614 20 100 / E-Mail: technik@powernetworks.at) zu melden, widrigenfalls Power Networks zur Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten nicht verpflichtet ist.

(11) Wenn der Kunde die Ansicht vertritt, dass die dem Power Networks vereinbarte Verfügbarkeit nicht erreicht wurde, so hat er dies Power Networks unter Beilage einer ausreichenden Dokumentation mitzuteilen. Die Parteien werden daraufhin gemeinsam nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel die tatsächliche Verfügbarkeit ermitteln.

(12) Power Networks verpflichtet sich, während der Kernzeiten (Montag – Freitag, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) folgende Reaktionszeiten für die Bearbeitung von Fehlermeldungen einzuhalten:

- a. Kritische Fehler: 2 Stunden nach Meldung des Fehlers
- b. Schwerer Fehler: 8 Stunden nach Meldung des Fehlers
- c. Leichter Fehler: 16 Stunden nach Meldung des Fehlers

(13) Die Fehler werden einvernehmlich wie folgt definiert:

- a. Ein kritischer Fehler ist ein solcher, der die Nutzung der Services unmöglich macht oder schwerwiegend einschränkt
- b. Ein schwerer Fehler ist ein solcher, der die Nutzung der Services erheblich einschränkt
- c. Ein leichter Fehler ist ein solcher, der einer Nutzung der Services nicht im Wege steht, aber zu leichten Nutzungseinschränkungen führt

(14) Als Reaktionszeit im Sinne dieses Vertrages gilt jene Zeitspanne, die maximal verstreichen darf, bis Power Networks nach einer Meldung des Kunden (Punkt 10.) entsprechende Maßnahmen zur Behebung des Fehlers einleitet.

V.

Vergütung

(1) Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise nach dem von Power Networks erstellten Angebot.

(2) Ist der Kunde mit einer Zahlung um mehr als vier Wochen in Verzug, ist Power Networks nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung von vierzehn Tagen und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch von Power Networks bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperrung besteht auch dann, wenn Power Networks ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt VII. hat.

(3) Die Vergütung sonstiger von Power Networks erbrachten Leistungen, welche nicht Vertragsbestandteil sind richtet sich nach den von Power Networks festgelegten Stundensätzen. Ein entsprechendes Preisblatt wurde dem Kunden ausgehändigt.

VI.

Datensicherheit/Datenverarbeitung

- (1) Power Networks hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).
- (2) Der Kunde räumt Power Networks zum Zwecke der Vertragsdurchführung und –erfüllung das Recht ein, die vom Kunden übertragenen Daten und Inhalte zu vervielfältigen, sofern dies zur Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich ist. Im Übrigen gilt unsere Auftragsverarbeitervereinbarung gem. Art. 28 DSGVO.
- (3) Power Networks verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Kunden zu treffen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung nach § 54 DSG und Art. 32 DSGVO genügen.
- (4) Power Networks ist berechtigt, Dienstleister mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums heranzuziehen. Falls personenbezogene Daten von einem Dienstleister verarbeitet werden schließt Power Networks diesbezüglich einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab sowie zur Sicherstellung der hier vereinbarten Verpflichtungen, dass mit allfälligen Dienstleistern und Subdienstleistern dieselben Verpflichtungen vereinbart werden.
- (5) Power Networks errichtet für die konkrete Datenverarbeitung ein Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO.
- (6) Power Networks verpflichtet sich Daten ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge der Kunden zu verarbeiten. Sofern Power Networks behördliche Aufträge zur Herausgabe von Daten der Kunden erhält, wird Power Networks – sofern gesetzlich zulässig – den jeweiligen Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und die Behörde an den Kunden verweisen.
- (7) Hält Power Networks Weisungen des Kunden für datenschutzrechtlich unzulässig, hat Power Networks den Kunden unverzüglich darüber zu informieren.
- (8) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Daten, insbesondere solche, die auf den Servern von Power Networks bzw. Drittanbietern gespeichert werden, mindestens einmal täglich durch Kopien auf den eigenen Systemen gesichert werden, da diese zum Beispiel bei Reparatur-, Installations- und sonstigen Eingriffen verloren gehen können.
- (9) Der Kunde von Power Networks wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik Vertraulichkeit nicht umfassend gewährleistet werden kann.
- (10) Für die Sicherheit der vom Kunden ins Internet übermittelten und bei Power Networks bzw. einem Drittanbieter gespeicherten Daten trägt der Kunde die Verantwortung und Haftung. Gegen zusätzliche Gebühren, welche individuell vereinbart werden müssen, stellt Power Networks gesicherte Verbindungen zur Verfügung.

VII.

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten abgeschlossen. Er beginnt mit Unterfertigung dieses Vertrages und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich – mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannt gegebene Adresse – gekündigt werden. Auf Punkt XII. dieses Vertrages wird verwiesen. Eine Aufkündigung auf dem Wege der Telekommunikation (via Fax oder E-Mail) wird ausgeschlossen.
- (2) Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (3) Erweitert der Kunde im Lauf eines Vertragszeitraums seinen Cloud/Managed Service Vertrag durch zusätzliche bisher nicht vom Vertragsumfang umfasste Leistungen (SaaS, IaaS, Cloud Vertrag, etc.), beginnt die Mindestvertragslaufzeit des gesamten Cloud Service Vertrages mit der erstmaligen Bereitstellung der zusätzlichen Leistungen von Neuem zu laufen.
- (4) Die sofortige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für Power Networks dann vor, wenn
- a. Der Kunde in Insolvenz fällt, ein Sanierungsverfahren (mit oder ohne Eigenverwaltung) beantragt, oder die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgewiesen wird.
 - b. Der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder wesentlich einschränkt.
 - c. Der Kunde sonst einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen begeht, der es Power Networks unmöglich machen, an einer Fortführung dieses Vertrages festzuhalten.
- (5) Nach Beendigung dieses Vertrages, gleichgültig aus welchem Grunde, hat der Kunde alle ihm von Power Networks zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert an Power Networks herauszugeben.

VIII.

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird Power Networks bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Kunde wird insbesondere während der Vertragslaufzeit schriftlich einen geeigneten Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Kenntnisse und Entscheidungsbefugnisse hat.
- (2) Dieser ist berechtigt, Änderungen am gehosteten virtuellen Server bei Power Networks zu beauftragen. Die Vergabe eines lokalen Administratorzuganges beim Kunden durch Power Networks ist nicht vorgesehen.

IX.

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen in Bezug auf den unter Punkt I. angeführten Vertragsgegenstand bzw. die zwischen den Vertragsparteien geplante Zusammenarbeit streng geheim zu halten und sie Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Vertrauliche Informationen sind jegliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und technisches Wissen, welche den Vertragsparteien direkt oder indirekt im Zuge der Gespräche oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Ausgenommen davon sind Informationen, die der Öffentlichkeit ohne vertrags- oder gesetzwidrige Mitwirkung der Vertragsparteien bereits bekannt geworden sind bzw. den Vertragsparteien bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- (3) Diese Verpflichtung entfällt 2 Jahre nach Kündigung dieses Vertrages.

X.

Haftung/Schadenersatz

- (1) Power Networks haftet dem Kunden für von Power Networks nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Power Networks beigezogene Dritte zurückgehen.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, entgangene Geschäftschancen, sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet Power Networks hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Kunden vermieden worden wären.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI.

Salvatorische Klausel

- (1) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In diesem Fall gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommen, sofern sie der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien dennoch entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

XII.

Sonstige Bestimmungen

- (1) Neben diesem Vertrag bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform wobei im Wege der Übermittlung im Telekommunikationswege dem Dokument am Ende eine eigenhändige Unterschrift (auch elektronische Signatur) beigefügt sein muss.
- (3) Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist. Die Übersendung via Fax oder E-Mail genügt der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.
- (5) Sämtliche Anhänge zu diesem Vertrag bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vertragspartner eine zusteht.
- (7) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Software- und Lizenzbedingungen, etc. von Power Networks werden diesem Vertrag zugrunde gelegt und erklärt der Kunde diese bei Abschluss dieses Vertrages erhalten zu haben. Die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen bzw. sonstiger Bedingungen des Kunden, sofern dieser solche errichtet hat, wird ausgeschlossen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

XIII.

Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für diesen Vertrag wird die Anwendung des materiellen Rechtes der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bzw. aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Bezirks- bzw. Landesgericht (Bezirksgericht Gmunden bzw. Landesgericht Wels) als vereinbart, an dem Power Networks seinen gewöhnlichen Geschäftssitz hat.

